



**Satzung der  
Schülervertretung der  
Carl-Maria-von-Weber-  
Schule**

## **§1 Grundsätze**

1. Das gesamte Wirken der Schülervertretung (im Folgenden als SV abgekürzt) vollzieht sich auf der Grundlage demokratischer Prinzipien.
2. Die SV und ihre Organe verpflichten sich zu einer transparenten Arbeitsweise.
3. Das Handeln der SV muss der eigenen Vorbildfunktion innerhalb der Schülerschaft und der Schulgemeinschaft gerecht werden.

## **§2 Organe**

1. Die Schülervertretung hat folgende Organe:
  - a. Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher
  - b. die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und eine Stellvertretung
  - c. die Klassensprecherkonferenz
  - d. den Vorstand der Schülervertretung bestehend aus:
    - i. die SV-Vorsitzende oder den SV-Vorsitzenden und eine Stellvertretung
    - ii. die Kassenwartin oder den Kassenwart
    - iii. einer Kassenprüferin oder einem Kassenprüfer, welcher auch die Aufgaben des Schriftführers bzw. der Schriftführerin übernimmt
    - iv. jeweils eine Sprecherin oder ein Sprecher für die Klassenstufen 5/6, 7/8, 9/10 und 11/12/13 aus den jeweiligen Jahrgängen
    - v. sechs zusätzliche reguläre Mitglieder der SV
  - e. jeweils zwei Fachschaftsabgeordnete pro an der Schule unterrichtetes Schulfach
  - f. eine LSP-Abgeordnete oder einen LSP-Abgeordneten sowie eine Stellvertretung
  - g. eine KSP-Abgeordnete oder einen KSP-Abgeordneten sowie eine Stellvertretung

## **§3 Aufgaben der Klassensprecherin oder des Klassensprechers**

1. Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher vertritt die Anliegen ihrer oder seiner Mitschülerinnen und Mitschüler vor den Lehrkräften der Klasse und in den Gremien der Schülervertretung.
2. Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Klassensprecherkonferenz (ab hier: KSK) teilzunehmen. Sie haben ihre Klasse oder ihren Jahrgang über die Arbeit und die Beschlüsse der KSK zu unterrichten.
3. Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher können Anregungen zur Gestaltung des Unterrichts und zu sonstigen die Klasse oder den Jahrgang betreffenden Fragen an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer und die sie unterrichtenden Lehrkräfte herantragen. Sie können den SV-Vorstand, die Schülersprecherin oder den Schülersprecher, die Schulleiterin oder den Schulleiter oder die Verbindungslehrerin oder den Verbindungslehrer aufsuchen.

## **§4 Klassensprecherkonferenz**

1. Die KSK ist das oberste Organ der Schülervertretung.
2. Die KSK setzt sich aus den Klassensprecherinnen und Klassensprecher und ihren Stellvertretungen zusammen (insgesamt zwei Teilnehmer je Klasse). Nicht

stimmberechtigte Mitglieder sind außerdem die Mitglieder des SV-Vorstandes. Für Jahrgänge, in denen Klassen nicht bestehen, gehören der KSK auch die Jahrgangsvertreterinnen und Jahrgangsvertreter an.

3. Die Sitzungen der KSK werden von dem SV-Vorsitzenden geleitet. Sie oder er ist für die Ordnung in den Sitzungen verantwortlich.
4. Die Sitzungen der KSK werden von der oder dem SV-Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Diese Frist darf nur in konkreten und dringlichen Sonderfällen unterschritten werden, wobei die dann einberufene KSK ausschließlich diesen Sonderfall zum Thema haben darf und somit strikt themengebunden ist. Der SV-Vorsitzende oder der SV-Vorsitzende muss auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der KSK oder auf Antrag des SV-Vorstandes eine KSK innerhalb von zwei Wochen einberufen.
5. Die KSK ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Klassensprecherversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird, gilt die Klassensprecherversammlung als beschlussfähig.

## **§5 Aufgaben der Klassensprecherkonferenz**

1. Die Beschlussfassung über
  - a. die Einführung und Änderung des Statuts, insbesondere bei Änderungen der selbstgestellten Aufgaben,
  - b. die Beratung einzelner Gegenstände, die auf der Tagesordnung der Schulkonferenz stehen,
  - c. die Durchführung von Projekten und ähnlichem durch den Vorstand der SV
  - d. die Einladung von Gästen. Gastsprecherinnen und Gastsprechern oder Diskussionspartnerinnen und Diskussionspartnern zu den Sitzungen (§ 99 Abs. 1 in Verbindung mit § 84 Abs. 7 und § 87 Abs. 2 SchulG).
2. Die Wahl
  - a. aller Ämter innerhalb der Schülervertretung inklusive des gesamten SV-Vorstandes. Der Schülersprecher oder die Schülersprecherin und sein/ihr Stellvertreter oder seine/ihre Stellvertreterin werden durch die gesamte Schülerschaft gewählt.
  - b. der Verbindungslehrerin oder des Verbindungslehrers (und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters) sowie optional eines Kassenprüfers oder einer Kassenprüferin aus Lehrer- oder Elternschaft.

## **§6 Schülersprecherin oder Schülersprecher**

1. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Schülerinnen und Schülern der Schule gewählt. Die Wahl wird von einem Ausschuss der KSK vorbereitet und geleitet, welcher durch die KSK gewählt wurde. Beide Wahlen finden nach der Wahlordnung der SV statt.
2. Der Schülersprecher oder die Schülersprecherin nimmt innerhalb der Schülervertretung die Aufgaben gemäß § 79 Abs. 3 SchulG wahr.
3. Der Schülersprecher oder die Schülersprecherin dürfen sowohl beratend an Fachschaftskonferenzen sowie auch an Klassenkonferenzen teilnehmen, soweit diese nicht als Zeugnis- oder Versetzungskonferenz oder bei Prüfungen tätig wird oder sonstige Entscheidungen aufgrund der Beurteilung von Leistungen einer

- Schülerin oder eines Schülers trifft und ein konkretes Anliegen des Schülersprechers oder Schülersprecherin nach § 79 Abs. 3 SchulG vorliegt.
4. Der Schülersprecher oder die Schülersprecherin sowie die Stellvertretung ist kein Teil des SV-Vorstandes und kann in diesem lediglich zusätzlich das Amt eines regulären SV-Vorstandsmitgliedes übernehmen durch die Wahl auf der KSK.
  5. Der Schülersprecher hat den SV-Vorstand sowie die Klassensprecherkonferenz über seine Tätigkeiten zu informieren.

## **§7 Aufgaben des SV-Vorstandes**

1. Der SV-Vorstand führt die Beschlüsse der KSK durch. Er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und für die laufenden Geschäfte der Schülervertretung gegenüber der KSK verantwortlich. Er erfüllt diese Aufgaben nach § 79 Abs. 2 SchulG.
2. Die oder der SV-Vorsitzende, die Kassenwartin oder der Kassenwart, die Kassenprüferin oder die Kassenprüfer und die regulären Vorstandsmitglieder nehmen als Vertreterin oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler an der Schulkonferenz (§ 62 Abs. 8 SchulG) teil.
3. Die oder der SV-Vorsitzende leitet den SV-Vorstand und seine Tätigkeiten. Er oder sie hat ständige Verbindung zu den anderen Mitgliedern des SV-Vorstandes zu halten und diese laufend über die Amtsführung zu unterrichten sowie diese mit Ihnen abzustimmen.
4. Die oder der SV-Vorsitzende fungiert als Sprecher des SV-Vorstandes und vertritt die Schülerschaft auch außerhalb der Schule.
5. Der SV-Vorstand darf sowohl beratend an Fachschaftskonferenzen sowie auch an Klassenkonferenzen teilnehmen, soweit diese nicht als Zeugnis- oder Versetzungskonferenz oder bei Prüfungen tätig wird oder sonstige Entscheidungen aufgrund der Beurteilung von Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers trifft und ein konkretes Anliegen des SV-Vorstandes nach § 79 Abs. 2 SchulG vorliegt.
6. Der SV-Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen der KSK teilzunehmen.
7. Innerhalb des SV-Vorstandes kann durch einen Schüler oder eine Schülerin nur ein Amt zur gleichen Zeit bekleidet werden.
8. Die Sprecher der jeweiligen Klassenstufen gemäß §2 Abs. 1 vertreten diese ausschließlich innerhalb der SV.

## **§8 Verbindungslehrerin oder Verbindungslehrer**

1. Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer wird von der Klassensprecherkonferenz zu Beginn des Schuljahres für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt.
2. Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer nimmt an den Sitzungen der Klassensprecherversammlung mit beratender Stimme teil. Sie oder er berät die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und den SV-Vorstand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
3. Ist kein Kassenprüfer aus der Lehrer- oder Elternschaft gesondert gewählt, werden die mit diesem Amt verbundenen Aufgaben durch die Verbindungslehrerin oder den Verbindungslehrer übernommen.

## **§9 Veranstaltungen der Schülerversretung**

1. Veranstaltungen der Schülerversretung finden möglichst in der Schule statt. Von Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zu benachrichtigen. Veranstaltungen außerhalb der Schule dürfen nur stattfinden, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter zustimmt und diese Veranstaltungen zu Schulveranstaltungen erklärt.
2. Die Veranstaltungen der Schülerversretung sind für die Schülerinnen und Schüler der Schule zugänglich.

## **§10 Mitteilungen und Kommunikation**

1. Die Schülerversretung gibt ihre Mitteilungen auf einen festgelegten und für die gesamt Schülerschaft zugänglichen Weg bekannt. Der SV-Vorstand ist dazu verpflichtet die gesamte Schülerschaft in unregelmäßigen Abständen über seine Arbeit zu informieren. Der SV-Vorsteher oder die SV-Vorsteherin ist dabei dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Mitteilung (§ 84 Abs. 7 in Verbindung mit § 87 Abs. 2 SchulG) eingehalten werden.

## **§11 Finanzierung**

1. Der SV-Vorsteher oder die SV-Vorsteherin oder die Kassenwartin oder der Kassenwart nehmen nach Abstimmung mit dem SV-Vorstand und der Schulleiterin oder dem Schulleiter Verbindung mit dem Schulträger auf, um die Kosten für den Bürobedarf der Schülerversretung zu begründen.
2. Die Schülerversretung kann freiwillige Beiträge der Schülerinnen und Schüler entgegennehmen. Die Schülerversretung darf Spenden nur annehmen, wenn diese nicht mit Auflagen verbunden sind, die dem § 79 SchulG widersprechen.
3. Die Geldmittel der Schülerversretung werden nur für Zwecke der Schülerversretung und der Schülerschaft verwendet.

## **§12 Kassenführung**

1. Die Kassenwartin oder der Kassenwart verwaltet die Mittel der Schülerversretung nach den Beschlüssen der Klassensprecherkonferenz. Sie oder er ist für die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich. Sie oder er hat alle Einnahmen und Ausgaben zu überblicken und ist, wenn nötig, verpflichtet, darauf zu achten, dass für entsprechende Geschäfte eine Vollmacht des Schulträgers vorliegt (§ 80 Abs. 5 SchulG).
2. Geldbeträge über 100 Euro sollen auf ein Konto bei einem Geldinstitut eingezahlt werden. Das Konto soll, wenn nicht anderweitig geregelt, unter dem Namen der ggf. gewählten Verbindungslehrerin oder des ggf. gewählten Verbindungslehrers, anderenfalls unter dem Namen der Schulleiterin bzw. des Schulleiters oder einer von ihr oder ihm bestimmten Lehrkraft, eingerichtet werden.
3. Die Kassenprüferin und der Kassenprüfer überprüfen die Kassenführung der Kassenwartin oder des Kassenwarts.

4. Die Kassenwartin oder der Kassenwart ist verpflichtet, der KSK einen Kassenbericht zum Schuljahresende vorzulegen. Die Entlastung der Kassenwartin oder des Kassenwarts erfolgt durch die KSK.

### **§13 Niederschriften**

1. Über die Sitzungen der Gremien der Schülerversammlung ist von einer Schriftführerin oder einem Schriftführer, die oder der von dem jeweiligen Gremium aus seiner Mitte bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen.
  - a. die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
  - b. die Bezeichnung des Gremiums,
  - c. den Ort und den Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung,
  - d. die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen erschienenen Personen
  - e. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  - f. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
  - g. das Ergebnis der Wahlen.
2. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung durch das jeweilige Gremium. Die Niederschrift ist zu den Schulakten zu nehmen und zehn Jahre aufzubewahren.

### **§14 Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die KSK in Kraft.
2. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der KSK und sind nur bei ordnungsgemäßer Antragstellung möglich. Die Kriterien wie z.B. die Einreichungsfrist werden dabei durch den SV-Vorstand festgelegt und bekannt gegeben.

***Erstellt durch Bennet Severin, SV-Vorsitzender.***

***Verabschiedet am tt.mm.jjjj durch die Klassensprecherkonferenz der Carl-Maria-von-Weber-Schule.***

***Zuletzt geändert durch Vorname Nachname, Amt, am tt.mm.jjjj nach Beschluss der Klassensprecherkonferenz vom tt.mm.jjjj.***